

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 Mark. Einzelne Nummern 15 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486. — Stadtkontokonto Dresden Nr. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum 30 Pf., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Einbezug 50 Pf. Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familienanzeigen u. Stellenangebote. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Rechnungsblätter der Verwaltung der Staatsschulden und der Landesfiskusrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabgleich der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsstelle von Holzpflanzen auf den Staatsforstrevieren.
Verantwortlich für die Redaktion: Hauptgeschäftsführer Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 79

Dresden, Mittwoch, 2. April

1924

Das Urteil von München.

„Bewährungsfrist“ für Hochverräter.

„Es gibt noch Richter in Deutschland.“

Die Presse über die Verhöhnung des Rechts.

Berlin, 2. April.

Das in München ergangene Urteil erfährt in der republikanischen Presse, wie nicht anders zu erwarten, die schärfste Kritik. „Das Urteil, so in der Infanterieschule zu München verurteilt worden ist, und das die schlimmsten Befürchtungen skeptischer Beurteiler weit übertrifft, bedeutet“, so schreibt das „Berliner Tageblatt“, „eine Bankrotterklärung der bayerischen Kriegspartei, die, selbst angeführt von zahlreichen Rehnsteile in der politischen Strafkammer unserer Tage, vollkommen bei Spiellos ist.“

Ferner schreibt das

„Berliner Tageblatt“:

Ludendorff hat als Feldherr versagt, weil er einen Krieg nicht rechtzeitig zu beenden wußte. Die Liquidation der Katastrophe überließ er freundlich anderen und schließlich, unter falschem Namen, ins Ausland. Als die revolutionären Umwälzer sich dann etwas verzogen hatten, kehrte er zurück, beteiligte sich an einem hochverräterischen Aufstande wider das Reich, und als auch das Kapp-Unternehmen jämmerlich scheiterte, flüchtete er, wieder unter falschem Namen, in die Ferne. Diesmal nach Bayern. Aus der Novemberputz des vergangenen Jahres spielte wie eine Seitenblase.

Hilfer, der „Trommler“ dieses hochverräterischen Unterfangens, sagte an jenem Abend im Bierkeller, daß, wenn der Kampf gegen die Berliner Regierung keinen Erfolg habe, sie den Tag nicht überleben würden. Am anderen Vormittag, als das Blatt sich gewendet hatte, brannen sich die Hilfer, Ludendorff und Föhrner eines anderen und blühen leben. Vor einer solchen Selbstüberwindung im Interesse des Vaterlandes hat das Gericht die Segel gekricken und hat den Hochverräter kein Härden gekrümmt. Ludendorff durfte frei und ungehindert, wie ein Sieger, den Gerichtssaal verlassen und seine Kombattanten erhielten nur zum Schein einige Jahre Festungshaft, die aber durch die Kürzung der Untersuchungsfrist und durch die Bewährung einer Bewährungsfrist so gut wie kompensiert wurde. Die Herren hatten während der wochenlangen Verhandlungen dem Gerichte höhnisch erklärt, sie würden, was sie getan, jederzeit wiederholen.

Das Gericht hat ihnen nach jeder Richtung hin den Weg dazu freigemacht. Es gibt noch Richter in Deutschland.

„Man kann getrost sagen, daß das Urteil von München den gehegten Erwartungen entspricht. Was kann aus der „Ordnungsgasse“ Gutes kommen. Aber das Eintreffen aller Befürchtungen ist ein schwerer Schlag für Deutschland. In der Geschichte unseres Rechtsstaates wird der 1. April 1924 für immer ein schwarzer Tag bleiben.“ So schreibt die

„Berliner Volkszeitung“

und fährt dann fort:

„Unwillkürlich schweift der Blick von München nach Leipzig. Hier jagt man einen Mann drei Jahre ins Gefängnis, der nichts weiter verbrochen, als daß er einem bösen Versuch gegenüber zu willensschwach war. Er hat niemanden geschädigt, keine Sonderprivilegien erlangt, jedoch der Staatsautorität Abbruch getan.

Wie ganz anders haben die bayerischen Hochverräter mit dieser Staatsautorität gewaltet. Was in den Gerichtssaal hinein hüllten sie die Rechtsgrundlagen des Reiches, die Weimarer

Verfassung, die sich ein jedes Volk aus eigenem Recht geschaffen, um an die Stelle des Chaos wieder das Gesetz zu stellen. Nicht nur gegen diese Verfassung, sondern auch gegen die geschliche Gewalt eines deutschen Landes unternahmen sie ein hochverräterisches Unternehmen mit bewaffneter Hand.

Ihre Uniat kostete Blut, verurteilte den Verluft von Menschenleben. Die bayerische Kundmachungverordnung setzte für ein Verbrechen mit solchen Folgen ausschließlich die Todesstrafe fest. Wir sind die letzten, die nach Blut setzen. Wir haben kein die Todesstrafe abgelehnt, gleichviel ob sie gegen einen Unmündigen oder einen politischen Verbrecher verhängt wurde. Aber Recht muß Recht bleiben! Ohne Rücksicht der Person! Indem das bayerische Volksgericht das Recht seines eigenen Staates mißachtete, sprach es ein Todesurteil. Nicht gegenüber den Angeklagten!

Wohl aber gegenüber dem Staate, der ein Rechtsstaat sein soll. Mit dem Münchener Urteil scheidet Bayern als Rechtsstaat aus.“

Und in der

„Germania“,

dem führenden Blatt der Zentrumspartei, lesen wir:

„Nicht allein vom juristischen Standpunkt aus, sondern auch mehr unter dem Gesichtswinkel staatlicher Notwendigkeiten muß man das Münchener Urteil auf das lebhafteste bedauern. Denn es bedeutet praktisch einen Preispruch und einen Preisbefehl für Hochverräter. . . . Mit diesem Urteil ist die Staatsautorität und das Rechtsempfinden des Volkes zu Grunde getragen worden. Die Schuld der Hilfer und Genossen ist einwandfrei festgestellt und von den Angeklagten selbst nicht einmal bestritten worden. Sie haben den gemeinsamen Versuch gemacht, die Reichsregierung zu stürzen, die Verfassung zu ändern und in München eine neue Reichsregierung auszurufen. Und trotz dieses klaren Tatbestandes dieses Urteils! Es ist geradezu ein Anreiz für Hochverräter und solche, die es werden wollen. . . . Dieses Gerichtsurteil wird das Vertrauen zur Rechtspflege schwer erschüttern. Im Volke wird man unwillkürlich Verleiche ziehen zwischen den harten Strafen, die über kommunistische Hochverräter verhängt worden sind und dem milden Urteil, das das Volksgericht gefällt hat. Eine der Grundregeln, auf dem die staatliche Ordnung beruht, ist das Vertrauen zu einer geordneten Rechtspflege. Wie kann aber dieses Vertrauen aufrecht erhalten bleiben, wenn hochverräterische Untreue größten Zells jaft ungestrukt bleiben?“

„Bosische Zeitung“:

„Man hat ein Vakuum ausgehängt, das in goldenen Lettern verkündet: „Zünf Jahre Festung“. Nun ist für das Verbrechen des Hochverrats die e. W. Indesstrafe. Für den Kapp-Putsch hat bekanntlich allein Traugott v. Jagow die Rede gehalten, und seine nicht allein ernst zu nehmende Persönlichkeit wurde mit dieser Indesstrafe belegt. Hilfer, Kriebel, Weber und vor allem Föhrner sind weit entfernt zu nehmen; ihre Rolle bei dem Unternehmen vom 8. November war, ohne jeden Zweifel, führend. Dennoch hat man die Indesstrafe gewählt. Diese Indesstrafe selbst wird aber gar nicht wirksam. Die Angeklagten erhalten — Bewährungsfrist. Alle Angeklagten erhalten Bewährungsfrist. Man führt sich an den Kopf und fragt sich, ob diese Bewährungsfrist derselbe Hilfer erhalten soll, der

noch sein Vossow gegebenes Versprechen nicht einlöste, weil die Situation angeblich „handeln erforderlich“. Man fragt sich, ob diese Frist auch Föhrner erhalten soll, der wahrscheinlich nie die Verfassung beschwor und zynisch sich rühmt, daß Geschäft des Hochverrats betriebe er seit fünf Jahren.“

„Der Vorwärts“

untersucht die Gründe, die das Volksgericht mit seinen drei Leuten und zwei Berufsrichtern zum Preispruch Ludendorffs veranlaßt haben mögen. Wenn er (Ludendorff) ein Schuldbewußter wäre, dem nach dem Strafgesetzbuch erst der Nachweis erbracht werden muß, daß er „die zur Verurteilung der Straftat keine Handlungen erforderliche Einsicht“ besäße, oder wenn er mit dem Jagobstein des § 21 a gestraft wäre, hätte er nicht anders behandelt werden können, als er durch das Volksgericht behandelt worden ist. Zweifellos waren die Richter der Meinung, daß ein Mann von der führenden Tätigkeit Ludendorffs, der vor Gericht so viele politische Neben hält, wie er, für seine Handlungen nicht voll verantwortlich sei. Er haben das nicht

offen ausgesprochen, aber die Tatsache, daß sie den jugendlichen Stiefsohn Ludendorffs verurteilten, ihn selbst, den erfahrenen „Schlachtenlenker“ aber frei ausgehen ließen, ist die schärfste Brandmarkung für den Intellekt dieses Volkes! Nur unter solchen Gesichtswinkel ist der Preispruch überhaupt juristisch zu begreifen. — Der aufgeblasenen Persönlichkeit Ludendorffs konnte das Münchener Volksgericht endlich keinen größeren Bärendienst erwiesen, als mit diesem Preispruch, der ihn des Mottenscheins und der Würdentrone unter seinem völkischen Anhang beraubt. So sieht er letzten Endes als der begoffene Fabel da, als der ewig Hineingeblödelte, als der niemals aktiv Handelnde. Und dieser politisierende Feldherr, der vom Gericht infamius als Null gewertet wird, erhebt Kappruh auf Walhall, weil ihm, dem völkischen Zerstörer, die germanische Mythologie so fremd ist, daß er nicht weiß, daß bei den alten Germanen lediglich auf dem Felde der Ehre gefallenen Helden der Ehre Wohlhals würdig befunden wurde, nicht aber Feldherren, die ihr Volk durch den Verlust eines Kriegs ins tiefste Unglück gestürzt und, als der Zusammenbruch kam, die Flucht ins Ausland ergreifen haben.“

Die „Begründung“ des Richterspruchs.

München, 1. April.

Die Hochspannung, mit der das Urteil erwartet wurde, machte sich schon vor 9 Uhr vornehmlich in den Straßen bemerkbar, die zum Gericht führten. Die Abfertigungen durch die grüne Polizei waren bis zu den Straßeneinkunungen der Blumenburger Straße vorgezogen, wo sich immer mehr Leute ansammelten, darunter besonders viele weibliche, mit Blumensträußen bewaffnet. Die Kontrolle zum Jugendgericht wurde besonders scharf gehandhabt. Da offenbar ungewöhnlich viele Jugendkarten ausgegeben waren, hatten die Inspektoren und die anderen Kontrollorgane alle Hände voll zu tun. Bereits um 1/10 Uhr wurde der Zugang gesperrt. Der Andrang in den Sitzungssaal war aber schon so stark, daß die Presse kaum mehr auf ihre Plätze gelangen konnte. Überdies hatte man unergreifbarerweise der Presse ein Drittel ihrer Plätze ohne vorherige Verhandlung einfach weggenommen.

Um 9 Uhr promenierte die Angeklagten, die, soweit sie früher militärischen Rang besaßen, in großer Uniform erschienen waren, im Hofe der Infanterieschule, zusammen mit ihren Angehörigen und ihren Verteidigern. Eine größere Anzahl von Photographen knipste unaufhörlich. Nur Föhrner war, infolge Erkrankung, nicht erschienen. Kurz nach 10 Uhr betraten dann die Angeklagten den Sitzungssaal. Gleich darauf kam der Gerichtshof, dessen Vorsitzender sofort unter lauter Spannung mit der Verkündung des Urteils begann.

Die Urteilsbegründung

schloß zunächst die Begründung des Kampfbundes und dessen bekannte Ziele, dann die Begründung des Generalstaatskommissariats, um die Gegenfähigkeit in den Verbrechen beider Richtungen hervorzuheben. Eingehender besaß sich die Urteilsbegründung mit den Vorgängen am 6. und 7. November, verriet aber auf die Darstellung von Einzelheiten, denn es steht nicht der Fall Kahr, Vossow und Seiffert zur Verhandlung, sondern es ist nur die Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten zu entscheiden, und daher ist die Frage, ob die drei Herren mit dem Herren bei der Sache waren oder nur, wie sie behaupten, Komödie gespielt haben, ohne Belang. Aus diesem Grunde

können auch das Verhalten und die Maßnahmen der drei Herren im Laufe der Nacht und am nächstfolgenden Tage bis zum Zusammenbruch des Unternehmens im einzelnen unerörtert bleiben.

In sachlicher Hinsicht hält das Gericht von den Vorurteilen, in denen die Anklage den Tatbestand des Hochverrats erblickt, folgendes für erwiesen:

Hilfer, Kriebel und Weber sind die Urheber des Planes. Föhrner war mit dem Plan und der ihm darin zugeordnete Rolle einverstanden. Es sind deshalb Hilfer, Kriebel, Weber und Föhrner, vorausgesetzt, daß eine strafbare Handlung überhaupt vorliegt, als Richter im Sinne des § 47 des Reichsstrafgesetzbuches anzusehen, wenn natürlich auch, infolge der Verschiedenheit der Angeklagten, die jedem von ihnen zuzurechnen ist, der andere nicht jede einzelne Maßnahme gekannt und gebilligt haben wird. Das Ziel des Unternehmens war die Beseitigung der nach Ansicht der Angeklagten völlig im Sinn des Marxismus bestehenden Reichsregierung einschließlich des Parlamentes, jedenfalls in seiner jetzigen Zusammensetzung, und die Gründung einer nationalen Regierung, die die völkischen Belange, so wie sie von den Angeklagten verstanden werden, vertreten sollte. Die Beseitigung der bayerischen Regierung und die Ernennung Kahr's und Föhrner's zu Gewalthabern in Bayern waren nur Mittel zum Zweck. Sie sollten die wirksame Bekämpfung der Reichsregierung von Bayern aus ermöglichen.

Zur Verwirklichung des Zieles haben Hilfer, Kriebel, Weber und Föhrner am 6. und 7. November die übrigen Mitangeklagten herangezogen und ihnen ihre Aufgaben zugewiesen. Mit ihrem Einverständnis hat Hilfer die Reichsregierung und die bayerische Regierung abgesetzt und sofort die neue Regierung, wenigstens in ihren Hauptpersonen, eingesetzt, haben Hilfer, Weber und Föhrner auf Kahr, Vossow und Seiffert eingewirkt, um sie zur Mittäterschaft zu gewinnen, und im Einverständnis aller vier wurden die Personen, von denen sie eine Durchkreuzung ihrer Pläne befürchteten, verhaftet oder wurde doch nach ihnen gefahndet. Am Zusammenbruch waren Leute aufgestellt, die bei Verfallungsfällen die Persönlichkeiten aller den Saal Verlassenden festzuhalten hatten und beauftragt waren, alle Abgeordneten festzunehmen. Ferner waren